

Gierschke, Katharina, VIC2

Von: Yvonne.Mannal@vzbv.de
Gesendet: Montag, 18. Januar 2021 08:44
An: Messwesen, VIC2
Cc: dettelbacher@verbraucherzentrale-hessen.de; Engelke, Dr. Thomas (vzbv)
Betreff: Zweites Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes
Anlagen: 201221 Anschreiben Verbände 2. MessEGÄndG.pdf; 201221 Refentwurf 2. MessEGÄndG_V6.docx; 201221 Refentwurf 2. MessEGÄndG_v6.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verbraucherzentrale Bundesverband und die Verbraucherzentrale Hessen können sich leider nicht in einer ausführlichen Stellungnahme äußern, möchten aber eine Anmerkung machen.

Im Rahmen der Novellierung des Mess- und Eichgesetzes bitten wir Sie, die Problematik der Bildung von Differenzen von Messwerten aus unterschiedlichen hintereinandergeschalteten Zählern einzubeziehen. Dieses Problem kann z.B. bei Ladesäulen für E-Autos entstehen.

Im Bereich der Elektromobilität wird derzeit die Ladeinfrastruktur ausgebaut. Hierbei werden oftmals Ladeanschlüsse hinter den Hauptanschlüssen, zum Beispiel von Wohnungseigentümergeinschaften oder Verbraucherinnen und Verbrauchern als Privatpersonen, erstellt. Der Hauptanschluss zählt auch die über die Ladesäule abgegebene Energie mit. Abgerechnet wird die Ladeenergie des Elektroautos direkt mit den Fahrzeugnutzern. Bei der Abrechnung des Hauptanschlusses wird deswegen vom Zählerstand des Hauptanschlusses die vom hintergeschalteten Ladepunkt abgegebene Energie abgezogen.

Da aber die Ladesäule mit eigenem Zähler hinter dem Hauptzähler nicht direkt am Versorgungsnetz angeschlossen ist, können physikalische Probleme zu Differenzen zwischen den beiden Zählern und ihren Zählerständen führen, und der Verbrauch des vorgelagerten Anschluss-Nutzers wird nicht mehr korrekt auf dem Zählerstand des Hauptzählers dargestellt. Daraus können nicht unerhebliche Fehler resultieren und Verbraucherinnen und Verbraucher benachteiligen. Für Verbraucher ist dies nur schwer erkennbar und gegenüber dem Energieversorger nur schwer nachweisbar.

Aus der Sicht des Verbraucherschutzes regen wir deswegen an, das Recht auf Überprüfung nach § 39 MessEG zu erweitern. Nach bisherigem Recht wird bei der Befundprüfung allein festgestellt, ob die Messgeräte Fehlergrenzen einhalten. Nicht geprüft werden kann, ob eine die Differenzbildung zu einem Fehler geführt hat.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Yvonne Mannal

Yvonne Mannal
Sachbearbeiterin
Team Energie und Bauen
Geschäftsbereich Verbraucherpolitik

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin
Tel. +49 (30) 258 00-451 | Fax +49 (30) 258 00-456
Yvonne.Mannal@vzbv.de